

Bundesnetzagentur  
Referat 111

Per E-Mail:  
[111-postfach@bnetza.de](mailto:111-postfach@bnetza.de)

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.  
(BUGLAS)  
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln  
Tel: +49 2203 20210-0  
Fax: +49 2203 20210-88  
[www.buglas.de](http://www.buglas.de)  
[info@buglas.de](mailto:info@buglas.de)

**FttH/B-Ausbau – Konsultation**  
**Hier: Stellungnahme des BUGLAS**

26.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUGLAS bedankt sich für die Möglichkeit, zum Konsultationsdokument betreffend die „Fragen der Entgeltregulierung bei FTTH/B-basierten Vorleistungsprodukten“ Stellung nehmen zu können.

Der BUGLAS tritt für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können. Der Verband unterstützt mit der Förderung des Auf- und Ausbaus eigener Glasfasernetze wirkungsvoll die Breitbandstrategie der Bundesregierung. Die im Verband organisierten Unternehmen zeichnen verantwortlich für 70 Prozent des gesamten und für 85 Prozent des wettbewerblichen Glasfaserausbaus bis mindestens ins Gebäude in Deutschland. Die 76 Mitgliedsunternehmen haben bis Ende 2016 rund 1,9 Millionen Haushalte und Unternehmen direkt mit Glasfaser angeschlossen. Bis Ende 2018 sollen weitere über 650.000 Haushalte und Unternehmen direkt mit Glasfaser angeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens des Konsultationsentwurfs diskutieren Unternehmen, Wissenschaft, die zuständigen und der BNetzA im Wege der Fachaufsicht vorgelagerten Ministerien sowie die Behörde selbst im neuen Regulierungsforum sehr weitreichend den weiteren Fortgang der Regulierung in Deutschland, auch und insbesondere im Hinblick auf den künftigen Umgang mit FTTH/B. Dabei stehen nicht nur einzelne Märkte in ihrer bisherigen und möglicherweise abweichenden künftigen Definition auf dem Prüfstand, es werden auch Szenarien einer mittel- und langfristigen Reduzierung von Regulierung und deren Auswirkungen diskutiert. Diese Diskussionen finden dem Vernehmen nach sehr engagiert und unter Beteiligung aller wesentli-

chen Branchen-Akteure statt. Aus Sicht des BUGLAS sollten nicht zeitgleich Regulierungsentwürfe konsultiert werden, die von den Beteiligten möglicherweise als Präjudiz missverstanden werden und damit die ergebnisoffen geführten Diskussionen beeinträchtigen könnten.

Darüber hinaus muss nach unserer Auffassung der Konsultation einer eventuellen Entgeltregulierung ein entsprechendes Marktdefinitions- und analyseverfahren gem. §§ 10ff. TKG vorausgehen, aus dem sich die Festlegung eines entsprechenden Gesamtmarktes sowie eine Regulierungsbedürftigkeit überhaupt erst ergeben kann.

**Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen sowie des noch fehlenden Prüfverfahrens halten wir es nicht nur für nicht hilfreich, sondern sogar für schädlich, dass die Behörde eine ausschließlich auf einen möglicherweise künftig definierten FTTH/B-Markt gerichtete Konsultation mit konkreten Vorschlägen und bereits eindeutigen Präferenzen für Regulierungsszenarien für Vorleistungsentgelte veröffentlicht.**

**Die Behörde sollte gerade hier den gesetzlichen Vorgaben sowie den richtungweisenden Diskussionsrunden den erforderlichen Raum geben.**

Der BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen sprechen sich daher dafür aus, die vorliegende Konsultation zu verschieben, um auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Entscheidungen und Erkenntnisse einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir derzeit von einer Auseinandersetzung mit dem im Konsultationsentwurf enthaltenen Fragenkatalog absehen.

Der Grundaussage des Konsultationsentwurfs, dass eine an den Kosten der effizienten Leistungserbringung ansetzende Entgeltregulierung bei einer Regulierung von FTTH/B-Vorleistungsprodukten nicht sinnvoll wäre, schließen wir uns an. Wir teilen insoweit Ihre Einschätzung, dass die wachsende Komplexität der zu berücksichtigenden Faktoren und die damit einhergehenden Unwägbarkeiten eine seriöse und den Wettbewerb sichernde Berechnung ausschließt.

Hinsichtlich der beiden weiteren genannten methodischen Ansätze, dem sogenannten Nachbildbarkeitsansatz sowie der Auferlegung von Transparenzverpflichtungen mit nachträglicher Missbrauchskontrolle, ist allerdings abzuwarten, ob und wenn ja welche Regulierung vorzusehen wäre.

Der **Nachbildbarkeitsansatz** könnte es ermöglichen, regionale Differenzierungen vorzunehmen und zugleich eine durch Zeitablauf bedingte dynamische Entwicklung

der Kosten zu berücksichtigen. Nachteil dieser Berechnungsmethode könnte eine eventuelle Volatilität der Entgelthöhen sein. Diese könnte zu einer Unsicherheit am Markt und einer daraus folgenden geringeren Investitionsbereitschaft ausbauender Unternehmen führen.

Eine Reduzierung der Entgeltregulierung auf die **Auferlegung von Transparenzverpflichtungen** bedeutet für das marktmächtige Unternehmen, dass es alle für die Inanspruchnahme der entsprechenden Zugangsleistungen benötigten Informationen bereit zu stellen hat. Um Wettbewerb weiterhin sicher zu stellen, müsste ein diskriminierungsfreier Open Access via Bitstream Layer 2 bzw. 3 gewährleistet sein. Schließlich müsste eine nachträgliche Missbrauchskontrolle greifen, wenn diese Vorabreglementierungen nicht greifen sollten.

Der BUGLAS wird sich auch künftig in den begonnenen Diskurs mit den oben genannten Partnern und Institutionen einbringen und sich für eine sinnvolle und dem Wettbewerb förderliche Zukunft der Regulierung einsetzen. Insofern stehen wir auch Ihrem Haus jederzeit für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Gez. Wolfgang Heer  
Geschäftsführer

Astrid Braken  
Justitiarin